

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 25. Juli 2006
ME/cb

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Herren

Für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns recht herzlich. Unsere regionalen Sender „Radio Grischa“ und „Tele Südostschweiz“ sind von dieser Vorlage auf besondere Weise und anders als Privatrado- und Fernsehstationen der Agglomerationen betroffen. Sollen die beiden Sender in unserem Kantonsgebiet weiter Bestand haben, darf die RTVV in der vorgeschlagenen Weise nicht verabschiedet werden, sondern bedarf der nachstehend angeregten Anpassungen. Andernfalls dürften das Ende von „Radio Grischa“ resp. „Tele Südostschweiz“ und damit eigenständiger regionaler Sender für unser Kantonsgebiet besiegelt sein. Gerne äussern wir uns daher zu dieser für die mediale Versorgung unseres Kantons äusserst bedeutsamen Materie wie folgt:

I. Allgemeines

Mit dem RTVG und dem RTVV wurde die marktverzerrende Tatsache einer gebührenfinanzierte SRG, die auch wirtschaftlich tätig sein darf, zementiert. Wir hätten es bevorzugt, dass der SRG die Gebührengelder und den Privaten alle Werbe- und Sponsoringeinnah-

men geblieben wären. Auf diese Weise wäre verhindert worden, dass ein übermächtiger „Player“, der seine Betriebsaufwendungen hauptsächlich nicht privatwirtschaftlich erwirtschaftet, den Markt und die Preise dominiert. Nun stehen wir jedoch wiederum vor der Situation eines verzerrten Marktes. Der nun beschlossene Anteil am Gebührensplitting muss nun genügen, dieses Ungleichgewicht zu mildern. Zudem müssen die Splittinganteile so verteilt werden, dass alle Regionen über eigene Privatrado und – fernsehen verfügen.

In diesem Sinne sehen wir den Art. 36 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b als problematisch an. Damit ein Radio-Vollprogramm existieren kann, werden je nach Aufwendungen für die Erfüllung des Leistungsauftrags bzw. im Bereich Verbreitung Einnahmen von ca. 2 bis 2.5 Mio. Franken zzgl. Verbreitungs- und Akquisitionskosten benötigt. Bei einem regionalen TV-Sender ist je nach Leistungsauftrag und Verbreitungskosten mit Betriebsaufwendungen von 4 Millionen Franken zu rechnen. Das RTVV in Vernehmlassung legt nun für die ganze Schweiz fest, dass der Gebührensplittinganteil bei Radios höchstens 30% und bei TV-Stationen 50% der Betriebskosten betragen dürfen. Damit müssten die Sender Radio Gri-scha und Radio Engiadina (Vollprogramm) rund 3.5 Millionen Franken Werbegelder erwirtschaften, um 1.5 Millionen Franken Gebührengelder zu erhalten. Nach den Erfahrungen der letzten 18 bzw. 16 Jahren gibt der Werbemarkt diesen Betrag für Graubünden nicht her. Bei Tele Südostschweiz müssten aus Werbung- und Sponsoring 2 Millionen Franken erwirtschaftet werden, um 2 Millionen Franken Gebührengelder zu erhalten. Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre haben gezeigt, dass diese Erlöse, die ebenfalls vorwiegend aus dem regionalen Markt erzielt werden müssen, nicht zu erzielen sind.

Zur Lösung dieser Probleme schlagen wir eine wirtschaftliche bzw. föderalistische und konzessionsgebietsabhängige Lösung vor. Zunächst muss abgeschätzt werden, wie hoch der Betriebsaufwand für die einzelnen Sender unter Berücksichtigung des Leistungsauftrags ist. Sodann wird die wirtschaftliche Refinanzierbarkeit in den Konzessionsgebieten analysiert. Die Differenz dieser beiden Beträge ergibt den Gebührensplittinganteil. Das realistische Potential an Werbe- und Sponsoringgeldern abzüglich der Akquisitionskosten muss der Sender selber erarbeiten. Von festen Prozentsätzen, die für die ganze Schweiz gelten, könnte dann abgesehen werden. Dieser Ansatz wäre aus wirtschaftlicher Sicht richtig. Aufgrund der langjährigen Erfahrungen liegen zudem alle Werte vor. Die Begrenzung auf einen Anteil der Betriebskosten hingegen könnte wiederum dazu führen, dass private Unternehmen Radio- und TV-Stationen querfinanzieren müssen, wie dies in den letzten 18 Jahren der Fall war.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 36

Der jährliche Gebührenanteil darf höchstens betragen:

lit. a) 50% eines Veranstalters eines Radioprogramms nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG;

lit. b) 80% eines Veranstalters eines Fernsehprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG;

Alternativ könnten die Sätze, wie im RTVV vorgesehen, angehoben werden. In diesem Fall schlagen wir eine obere Grenze von Gebührengeldern bei Radios von 50% und bei TV von 80% an die Betriebskosten festzulegen. Dies wäre das wirtschaftlich richtige Vorgehen.

Dazu schlagen wir vor den Art. 36 Abs. 1 RTVV im weiteren folgenden Sinn zu ändern:

Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG und Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG darf höchstens betragen:

lit. a.) Die Kosten für den Betrieb- und die Verbreitung abzüglich der möglichen Erträge aus dem Radio- bzw. Fernsehgeschäft.

lit. b) Die möglichen Erträge werden von Experten bestimmt und durch das Bundesamt für Kommunikation für die jeweiligen Konzessionsgebiete festgelegt.

Als problematisch sehen wir zudem den Punkt Verbreitung an. In Art. 45 Abs. 1 RTVV sind Unterstützungen für Veranstalter mit übermässigen Verbreitungsaufwand vorgesehen. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Allerdings werden auch hier die Verbreitungszuschüsse auf 25% der Verbreitungskosten festgelegt. Dies ist nicht einzusehen. Weshalb und wie soll ein privater Veranstalter Gebiete verbreitungstechnisch versorgen, wenn er keine Möglichkeit zur Refinanzierung hat? Die Begrenzung auf 25% der Verbreitungskosten könnte dazu führen, dass ein Veranstalter mit übermässigen Verbreitungsaufwand Gelder zuschiessen muss, die er weder erwirtschaften kann, noch auch den Gebührenanteilen erhält. Eher ist jedoch anzunehmen, dass er die Medien nicht betreiben wird. Wir schlagen vor, die 25%-Grenze in Art. 45 Abs. 2 gänzlich fallenzulassen.

b) Art. 45 Abs. 2:

Der verfügbare Kredit wird im Verhältnis zum Aufwand je versorgter Person auf die nach Absatz 1 beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt.

Ebenfalls als nicht zweckmässig sehen wir die Eingrenzung der Investitionshilfen in Abschnitt 3 auf neue Technologien an. Nach Aussagen von Experten wird UKW auch in den nächsten 15 Jahren die Hauptverbreitungsart von Radio sein. Mit der Eingrenzung von Investitionszuschüssen auf neue Technologien, müssten die Betriebe die analoge Verbreitungsart de facto selber finanzieren. Für Graubünden bedeutet dies Investitionen von ca. 2 Millionen Franken allein in die herkömmliche Radioinfrastruktur in den nächsten Jahren.

Wird die Begrenzung auf 25% der Betriebskosten wie in Art. 45 Abs. 1 RTVV hinzugezogen und gehen wir von Investitionen von 2 Millionen Franken aus, kann der Unternehmer aus Art. 45 RTVV bei linearen Abschreibungen innerhalb von 10 Jahren nicht einmal die Abschreibungen geltend machen. Wir schlagen daher vor, die Investitionszuschüsse im RTVV auch für die herkömmliche Verbreitung zuzulassen.

Wir schlagen vor, den 3. Abschnitt RTVV wie folgt zu ändern:

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge statt Investitionsbeitrag für neue Technologien

Damit wollen wir sicherstellen, dass auch Investitionsbeihilfen für bisherige Technologien möglich sein werden. Die bisherigen Technologien werden auch in den nächsten 15 Jahren die Bestimmenden sein.

III. Abschliessende Bemerkungen

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass eine Anpassung der RTVV im Sinne der vorstehenden Vorschläge für unser Regionalradio resp. –fernsehen von absolut existentieller Bedeutung ist. Ohne die entsprechenden Änderungen wird unser Regionalradio resp. –fernsehen nicht überlebensfähig sein. Wir bedanken uns daher für die wohlwollende Aufnahme unserer Änderungsvorschläge und für Ihre tatkräftige Unterstützung zur Erhaltung von regionalen Sendern auch in unserem Kanton im Voraus.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

Leo Jeker
Vizepräsident

Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär